

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 15.01.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 15. Januar 1924.) 4. Stück.

Inhalt:

Nr. 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1924 zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Auf Grund des § 15 der Verordnung der Reichsregierung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 bestimmt das Staatsministerium zur Ausführung dieser Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

§ 1.

Die Verteilung und Zuweisung der zu übernehmenden Flüchtlinge erfolgt durch das Ministerium der sozialen Fürsorge auf die Amtsbezirke, die Städte I. Klasse und den Landesteil Lübeck. Die Unterverteilung wird in den Amts-

bezirken durch die Ämter und im Landesteil Lübeck durch die Regierung vorgenommen.

§ 2.

Zur Vornahme von Anordnungen und Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 Absatz 3 der Verordnung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter, für die Städte I. Klasse das Ministerium der sozialen Fürsorge und im Landesteil Lübeck die Regierung zuständig.

§ 3.

Anträge auf Nachprüfung und anderweitige Festsetzung der von den Gemeindebehörden im Falle des § 10 Absf. 1 und 2 der Verordnung festgesetzten Vergütung sind binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche, beginnend mit dem Tage der Zustellung der Verfügung der Gemeindebehörden oder der Veröffentlichung der Festsetzung der allgemeinen Sätze, bei den Gemeindebehörden oder bei den im § 2 genannten Stellen zu stellen.

§ 4.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird ermächtigt, die den Gemeindebehörden erteilten Befugnisse unmittelbar auszuüben oder sie auf die im § 2 genannten anderen Stellen zu übertragen.

§ 5.

Gegen die Inanspruchnahme von Räumen oder die Anforderung von Einrichtungsgegenständen durch die Gemeinden ist die Beschwerde an die im § 2 genannten Stellen, im Falle des § 4 an das Staatsministerium zulässig.

Gegen die Entscheidung der Ämter und der Regierung Gutin ist weitere Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig.

Die Entscheidungen des Staatsministeriums nach Abs. 1 und die des Ministeriums der sozialen Fürsorge nach Abs. 2 sind endgültig.

§ 6.

Beschwerden nach § 5 Absatz 1 und 2 sind binnen einer Ausschlussfrist von 1 Woche, beginnend mit dem Tage der Zustellung der Verfügung der Gemeindebehörden oder der Entscheidung der Ämter und der Regierung, bei der Gemeindebehörde oder den Ämtern oder der Regierung oder unmittelbar bei den für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen einzulegen.

§ 7.

Die nach § 14 Absatz 2 der Verordnung zu übernehmenden Kosten der vorläufigen Unterstützung sind von demjenigen Landarmenverband zu erstatten, in dessen Gebiet der Flüchtling zuletzt einen Wohnsitz gehabt hat, oder wenn er innerhalb des Freistaats keinen Wohnsitz hatte, in dessen Gebiet er geboren ist, oder wenn er außerhalb des Freistaats geboren ist, in dessen Gebiet sein Vater geboren ist. Ist auch der Vater außerhalb des Landes geboren, so werden die Kosten auf die Zentralkasse des Freistaats übernommen.

§ 8.

Die Kosten der räumlichen Unterbringung der Flüchtlinge sind, soweit sie nicht von dem Flüchtlinge selbst getragen werden können, von den Gemeinden zu tragen, denen die Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen sind.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Die ...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...

